



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

Nur per E-Mail

Ministerialrat
Referatsleiter

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1999

vb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 17. Juni 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 11. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz - KitaFinHÄndG)“ und damit neben der bis 31. Dezember 2023 befristeten Übernahme der Aufwendungen für Lernförderung ohne gesonderten Antrag auch die Auszahlung eines „Kinderfreizeitbonus“ beschlossen.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 14. Mai 2021 ausgeführt, wird der Kinderfreizeitbonus für Kinder und Jugendliche, die im August 2021 existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesversorgungsgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, als antragslos zu gewährende Einmalzahlung nach dem jeweiligen Leistungsrecht für den Monat August gewährt. Sofern im August Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, erfolgt ebenfalls eine automatische Zahlung durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Der einmalige Bonus in Höhe von 100 Euro je Kind kann individuell insbesondere für Ferien- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Ziel ist es, die Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche abzumildern.

Für Kinder und Jugendliche, die im August 2021 leistungsberechtigt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind - oder Wohngeld erhalten -, wird der Kinderfreizeitbonus als Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gewährt. Die betroffenen Familien müssen sich dafür an die für sie zuständige Familienkasse wenden. Wobei ein formloser Antrag genügt. Die Verwendung des ab Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Juli 2021 von der Familienkasse auf ihrer Internetseite veröffentlichten Antragsformulars erleichtert aber den Familienkassen die reibungslose und schnelle Bearbeitung. Zu den damit verbundenen Fragen stand das BMAS in den vergangenen Wochen in engem Kontakt mit dem BMFSFJ, um einen möglichst einfachen Zugang zum Kinderfreizeitbonus zu ermöglichen. Die Vorbereitungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. An dieser Stelle ist aber bereits darauf hinzuweisen, dass Anträge - ob per Post oder E-Mail - möglichst nicht vor dem 1. Juli 2021 gestellt werden sollten. Dies ergibt sich neben dem Inkrafttreten des KitaFinHändG auch aus dem zeitlichen Abstand zum Monat August, für den der Kinderfreizeitbonus gezahlt wird, weshalb dessen Zahlung den Nachweis eines Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt im August 2021 voraussetzt.

Ich gehe davon aus, dass das BMAS in der kommenden Woche in einem weiteren Schreiben den Link zum Antragsformular für den Kinderfreizeitbonus auf den Seiten der Familienkasse und das Antragsformular selbst als PDF-Datei übermitteln kann. Ergänzend dazu wird die Familienkasse auf ihrer Seite eine E-Mail-Adresse veröffentlichen, an die die Anträge gesendet werden können. Auch wird eine Servicehotline bei der Familienkasse für mögliche Fragen im Zusammenhang mit dem Kinderfreizeitbonus angeboten werden. Weitere Informationen werden auch auf der Homepage des BMFSFJ und ergänzend auch auf der Homepage des BMAS veröffentlicht.

Unabhängig davon stellt sich bereits die Frage, wie die betroffenen Familien über den Kinderfreizeitbonus sowie den hierfür erforderlichen Antrag informiert werden können und wie die Antragsstellung erleichtert werden kann.

Damit der Bonus jedem förderfähigem Kind tatsächlich zugutekommt, wäre es wünschenswert, wenn die Träger der Sozialhilfe die Familien, in denen Minderjährige leben, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehen, über die Möglichkeit der Beantragung des Kinderfreizeitbonus schriftlich informieren könnten. Auch zusätzliche Hinweise auf den Internetseiten der Länder bzw. Kommunen wären für die Familien sicher eine Unterstützung.

Für den bereits erwähnten Nachweis des Bezugs von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII im August 2021 bei einer Antragstellung ist es naheliegend, dass der laufende

Bewilligungsbescheid vorgelegt wird (je nach Antragstellung per Post oder per E-Mail in Kopie oder als PDF-Datei). Alternativ denkbar wäre aber auch die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Familienkassen durch den zuständigen SGB XII-Träger. Dies hätte den Vorteil, dass der Beleg für den Leistungsbezug vielfach aktueller wäre als der laufende Bescheid.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Im Auftrag